

(Berichterstatter Abg. Harter.)

(A) Das Gesetz vom 26. November 1861 besagt nun:

„So lange diesem Institute nicht durch künftige Gesetze eine Erweiterung für andere Zwecke der Landescultur gegeben wird, hat dasselbe innerhalb des § 24 bemerkten Zeitabschnittes nur die Leistung und Zahlung solcher Geldbeträge ganz oder theilweise zu vermitteln und zu übernehmen, welche

A. nach §§ 1 bis 29 des ersten Abschnittes des Gesetzes vom 15ten August 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1855, Seite 483 fg.) als antheiliges Anlagecapital zur Ausführung einer Wasserlaufsberichtigung aufzubringen oder

B. zu Ausführung einer Entwässerungsanlage für landwirthschaftlich benutzte Grundstücke zu verwenden sind,

und zwar in der Weise, daß der Landescultur-Rentenbank dafür von dem Leistungspflichtigen oder Unternehmer eine, durch Vier Pfennige ohne Rest theilbare und nach Höhe von fünf vom Hundert des zu zahlenden Geldbetrags festzustellende jährliche Rente auf die Zeit von ein und vierzig vollen Jahren (§ 16) zu gewähren ist, die Bank dagegen den zwanzigfachen Betrag dieser Rente in vierprocentigen Schuldscheinen, (Landescultur-Rentenscheinen § 13) und, soweit es zur Erfüllung nöthig ist, in Baarschaft (§ 15) zu leisten hat.“

Weiter sagt das Gesetz vom 1. Juni 1872:

(B) „Die Landescultur-Rentenbank hat die Leistung und Zahlung auch solcher Geldbeträge ganz oder theilweise zu vermitteln und zu übernehmen, welche von Grundstücksbesitzern nach Ortsverfassung als antheiliges Anlagecapital:

a) zur Ausführung oder zum Umbaue einer im öffentlichen Interesse nöthigen Anlage zu Entwässerung eines Ortes oder von Theilen eines Ortes, oder

b) zur ersten Herstellung einer hauptplanmäßigen Straße innerhalb einer Ortschaft aufzubringen sind.

Ausgeschlossen sind solche Geldbeträge, welche zur Ausführung oder zum Umbaue einer Entwässerungsanlage der gedachten Art oder zur Herstellung einer Straße von solchen Grundstücken als antheiliges Anlagecapital aufzubringen sind, welche im gemeinen Verkehre keinen Geldwerth haben, z. B. öffentliche Straßen und Plätze, oder welche dem Verkehre entzogen sind.“

Der Deputation erschienen nun die vom Landeskulturrate angeschnittenen Erweiterungen zum größten Teil im Landeskulturinteresse und daher auch im allgemeinen Staatsinteresse zu liegen. Auch konnte man die unter 2 bedingte Auszahlung nur als durchaus gerechtfertigt im Staatsinteresse ansehen. Die Deputation erbat sich nun von der Königl. Staatsregierung Auskunft über ihre Stellungnahme zu den Beschlüssen des Landeskulturrats. Diese Auskünfte sind der Deputation zugegangen und lauten folgendermaßen:

„Die Staatsregierung hält die von dem Landeskulturrat in seiner 51. Gesamtsitzung vom 26. Oktober 1911 gegebenen Anregungen auf Erweiterung der Wirksamkeit der Landeskultur-Rentenbank im großen und ganzen für durchführbar und ist bereit, dem nächsten ordentlichen Landtage einen Gesetzentwurf zur Abänderung der derzeit geltenden Gesetze über die Landeskultur-Rentenbank vom 26. November 1861 und 1. Juni 1872 vorzulegen, wobei die Frage, ob und bez. inwieweit die Wirksamkeit der Landeskultur-Rentenbank auf sämtliche der vom Landeskulturrate vorgeschlagenen Zwecke zu erstrecken sein werde, einer eingehenden Prüfung unterzogen werden wird. Hierbei wird unter allen Umständen davon auszugehen sein, daß bei einer Erweiterung der Benutzung der Bank, ebenso wie dies jetzt gesetzlich vorgesehen ist, die Sicherheit der Renten für die Staatskasse, von der ja etwaige Rentenausfälle zu tragen wären, gewährleistet sein muß. Zu diesem Zwecke wird für die Renten der Bank auch künftig der Vorrang vor allen anderen Lasten des Grundstückes im Grundbuche, sei es durch Gesetz, sei es durch Rücktritt der sonstigen Beteiligten, zu beanspruchen sein, und das belastete Grundstück wird für die Renten entweder schon an und für sich einen genügend realisierbaren Gegenwert bieten oder wenigstens durch die Melioration eine entsprechende Wertsteigerung erfahren müssen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, dann wird die Gewährung von Bankkapitalien zu den vom Landeskulturrate befürworteten neuen Zwecken in der Hauptsache und grundsätzlich, vorbehaltlich der näheren Ermägung der Modalitäten, voraussichtlich keinen ernstlichen Bedenken begegnen. Hat schon das Gesetz vom 26. November 1861, durch das die Landeskultur-Rentenbank ins Leben gerufen worden ist, in seinem § 3 ausdrücklich eine spätere Erweiterung der Bank vorbehalten, so erscheint eine Abänderung der gegenwärtigen Gesetzgebung ohnehin aus dem Grunde beanzeigt, weil das Wassergesetz für das Königreich Sachsen vom 12. März 1909 das Gesetz vom 15. August 1855 über die Berichtigung von Wasserläufen und die Ausführung von Entwässerungsanlagen, auf dem das 1861er Gesetz über die Errichtung der Landeskultur-Rentenbank zum Teile fußt, aufgehoben hat und die an dessen Stelle getretene Regelung in § 169 des Wassergesetzes nur als eine Übergangsvorschrift ergangen ist. Wenn die Regierung bisher noch nicht eine Änderung des Landeskultur-Rentenbankgesetzes in die Wege geleitet hat, so beruht diese Stellungnahme im wesentlichen darauf, daß sie nach den früher im Landeskulturrate gepflogenen Verhandlungen erst die abschließenden weiteren Verhandlungen dieser Körperschaft als des hierzu berufensten Organs abwarten zu sollen geglaubt hat. Nachdem solche im Herbst vorigen Jahres stattgefunden haben, wird einer Neuregelung der Materie im Sinne der Verhandlungen des Landeskulturrats vom 26. Oktober 1911 von seiten der Regierung nähergetreten werden.“

Ihre Deputation konnte die Ansichten der Königl. Staatsregierung und deren Stellungnahme nur als rich-